

Änderung der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete in der Bekanntmachung vom 20. Juni 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 709), zuletzt geändert am 13. Oktober 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2617)

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 28. März 2024 - 470-128/2016-3214/2022-23876/2024

Die Richtlinie wie folgt geändert:

1. Ziffer 6.1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungen sind nur möglich, wenn der Antrag vollständig bis zum 31. Mai 2024 bei der IB.SH eingegangen ist.“

2. Ziffer 6.3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen sind grundsätzlich bis spätestens 1. Dezember 2024 umzusetzen.“

Diese Änderungen treten am 28. März 2024 in Kraft.